

*Die Marktordnung zur Durchführung des Zwiebelmarktes (Zwiebelmarktordnung) für die Stadt Weimar wurde vom Stadtrat der Stadt Weimar durch Beschluss in seiner Sitzung am 01.02.2023 neu gefasst. Nachfolgend die Lesefassung:*

## **Marktordnung zur Durchführung des Zwiebelmarktes (Zwiebelmarktordnung) für die Stadt Weimar**

### 1. Abschnitt – Allgemeine Veranstaltungsdaten, Zulassungs- und Benutzungsbestimmungen

#### **§ 1 Zwiebelmarktzeit**

(1) Der Zwiebelmarkt findet jährlich an drei aufeinanderfolgenden Tagen statt, jeweils an dem Freitag beginnend, an welchen sich das zweite zusammenhängende Wochenende im Oktober anschließt.

#### **§ 2 Zwiebelmarktgebiet**

(1) Der Zwiebelmarkt wird im Gebiet entsprechend Anlage 1 (Zwiebelmarktgebiet) durchgeführt. Die Anlage ist mit den dortigen Festsetzungen Bestandteil dieser Zwiebelmarktordnung.

(2) Bei temporären örtlichen Einschränkungen (beispielsweise Baumaßnahmen) sind Abweichungen möglich.

#### **§ 3 Traditionelle Grundlagen**

(1) Der Zwiebelmarkt ist ein seit dem 19. Jahrhundert überliefertes Stadtfest in Weimar, das seinen ursprünglichen Charakter als Handelsplatz im Verkauf regionaler Gartenbauprodukte, insbesondere von Zwiebeln, Zwiebelrispen und Trockenblumen hat. Er vereint Markt, Sport und Kultur und wird von der Stadt Weimar ausgerichtet als ein Fest, das vor allem auf die Pflege der langjährig gewachsenen regionalen, kulturellen und sportlichen Traditionen zielt, nicht zuletzt auf die traditionellen Zwiebelzöpfe und Floristikartikel der Zwiebelbauern aus dem Raum Heldringen, welche dem Zwiebelmarkt nicht nur ursprünglich seinen Namen gaben, sondern nach wie vor seine wesentliche Basis sind. Die Stadt Weimar strebt danach, diese Tradition zu bewahren und behutsam den zeitgemäßen Anforderungen anzupassen.

(2) Der Landgemeinde - Stadt An der Schmücke (Thüringen) einschließlich der Ortschaft Heldringen wird traditionell das Recht eingeräumt, bis zu 100 Zwiebelbauern für Verkaufsstände mit dem Sortiment Zwiebelzöpfe, Blumengestecke, Trockenblumen und Gemüse aus eigenem Anbau zu benennen. Die Zwiebelbauern haben das Recht auf Zuweisung eines Standplatzes bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5. Die Platzierung der Stände erfolgt, in Abstimmung mit der Stadt Weimar, vorrangig in der Schillerstraße. Wenn der Zwiebelbauer einen entsprechenden eigenen Gewerbebetrieb unterhält, soll dies bei der Benennung mit Nachweis angegeben werden. Im Übrigen wird auf § 5 verwiesen.

(3) Als Zwiebelbauer gilt, wer seine Produkte nach Abs. 2 aus eigenem Anbau erwirtschaftet und/oder selbst herstellt sowie seinen Wohnort bzw. Niederlassung im Gebiet der Landgemeinde - Stadt An der Schmücke einschließlich zugehöriger Ortsteile und angrenzender Gemeinden (Kyffhäuserkreis) hat. Darüber hinaus kann die Stadt Weimar weitere Anbieter als Zwiebelbauern anerkennen, sofern das traditionelle Sortiment und die Herkunft zur Region nach Abs. 2 nachgewiesen werden.

#### **§ 4 Durchführung des Zwiebelmarktes**

(1) Die Durchführung des Zwiebelmarktes ist eine der gesamten Stadt obliegende Aufgabe und wird nach Maßgabe dieser Zwiebelmarktordnung als laufende Angelegenheit durchgeführt. Hierfür werden für die Teilnahme am Zwiebelmarkt privatrechtliche Standgelder und Pauschalen berechnet und erhoben. Diese richten sich nach der „Privatrechtlichen Entgeltordnung für den Zwiebelmarkt“ in der jeweiligen Fassung.

(2) Die Stadt Weimar bildet zur besseren Entscheidungsfindung ein Beratungsgremium, welches aus mehreren städtischen Fachämtern besteht und Festlegungen in Bezug auf die Zulassungen und Durchführung des Zwiebelmarktes trifft. Auch externe Mitglieder können beratend hinzugezogen werden.

#### **§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Teilnahme am Zwiebelmarkt ist zulassungspflichtig. Über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Teilnahme entscheidet die Stadt Weimar bis zum 30.06. eines jeden Jahres, im Anschluss erfolgt eine schriftliche Information an die Bewerber. Dabei ist dem Charakter und der traditionellen Bedeutung des Zwiebelmarktes als Veranstaltung mit eigener Identität Rechnung zu tragen. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis der Teilnehmer im Rahmen der Kennzeichnungen der Anlage 1 sicher zu stellen.

(2) Bewerbungen für eine Teilnahme am folgenden Zwiebelmarkt sind über das allgemein gültige Verfahren mit Eingang bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres bei der Stadtverwaltung Weimar einzureichen. Informationen über das allgemein gültige Bewerbungsverfahren können der städtischen Homepage [www.weimar.de](http://www.weimar.de) entnommen werden. Später eingehende Bewerbungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, z. B. wenn Interessen anderer Bewerber nicht berührt werden oder keine ausreichende Anzahl an Bewerbern zur Verfügung stehen. Dies gilt für alle Bewerbungen einschließlich der Bühnenbetreiber mit Ausnahme der Künstler. Künstlerbewerbungen sind ganzjährig an die Stadtverwaltung Weimar und darüber hinaus während des jeweiligen Zwiebelmarktes im Straßenkunstbüro zulässig. Mehrfachbewerbungen sind gemäß § 6 Abs. 5 in verschiedenen Kategorien zulässig.

(3) In der Bewerbung sind die zulassungsrelevanten Umstände gemäß Abs. 4 darzulegen. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt, sofern eine Vervollständigung der Bewerbung nicht bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres erfolgt ist.

(4) In der Händler-Bewerbung sind mindestens folgende Angaben zu treffen:

- persönliche Daten einschließlich Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers

- Art und Größe des Standes (Verkaufseinrichtung, Standbreite/Front und Standtiefe, Nettogröße und Bruttogröße, d. h. inklusive aller Nebenflächen, Anbauten, Dachüberstände etc.)
- Verkaufssortiment bzw. Warenangebot
- Strombedarf (Anschlussart und Anschlusswert in kW)
- Wasserbedarf (fester Schlauchanschluss oder mobiles Kanistersystem)
- Farbfoto zur Gestaltung des Standes bzw. des Warenangebotes ist wünschenswert

Von Bühnen-Bewerbern sind mindestens folgende Angaben zu treffen:

- Gewünschter Bühnenstandort entsprechend des ausgewiesenen Zwiebelmarktgebietes
- Bühnenart und Bühnengröße
- Technikfirma und Umfang der technischen Erfordernisse vor Ort
- Inhaltliche Schwerpunkte des Bühnenprogramms
- Geplante Werbe- und Sponsorenpartner
- Angaben über Art und Größe des Bierstandes gemäß § 8 Abs. 1 einschließlich Angaben zum Strom- und Wasserbedarf
- Biermarke des Bühnenpartner-Bierstandes

Bewerbungen von Künstlern, einschließlich Straßenkünstlern, sollten folgende Angaben enthalten:

- Art der künstlerischen Tätigkeit und die geplante Auftrittszeit
- Herkunftsland, Referenzen (online)
- Genre
- Dauer des Auftritts, gewünschter Auftrittstag
- Anzahl der auf der Bühne/Straße agierenden Künstler
- Datenschutzerklärung für die Genehmigung zur Weiterleitung ihrer Bewerbung an Dritte (Bühnenpartner der Stadt)
- Sollten eigene CDs verkauft werden, ist dies anzuzeigen.

(5) Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die Standgelder gemäß geltender Entgeltordnung für den Zwiebelmarkt bis zum 15.08. des jeweiligen Jahres entrichtet werden. Der Eingang bei der Stadt Weimar ist entscheidend.

(6) Soweit die Bedingung nach Abs. 5 nicht eintritt, verliert der Bewerber grundsätzlich sein Recht auf Teilnahme am Zwiebelmarkt. In diesem Fall entscheidet die Stadt Weimar über das weitere Verfahren einschließlich einer anderweitigen Besetzung des Standplatzes. Später eingehende Zahlungen werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt, z. B. wenn Interessen anderer Bewerber nicht berührt werden oder keine ausreichende Anzahl an geeigneten Bewerbern zur Verfügung steht.

(7) Die Geschäfte (Verkaufseinrichtungen samt Ausstattung) müssen den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen.

(8) Die Stadt Weimar fördert und unterstützt die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben. Voraussetzung für die Teilnahme ist daher ein barrierefreier Zugang (mobilitätsgerecht) zu den Verkaufseinrichtungen, um den uneingeschränkten Besuch des Zwiebelmarktes von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

(9) In Fortführung der bisherigen Tradition erhält der Stadtfeuerwehrverband Weimar e.V. einen Standplatz auf dem Theaterplatz, sofern dieser Bestandteil des Zwiebelmarktes ist.

(10) Fahrgeschäfte und sonstige volksfesttypische Schaustellergeschäfte (z. B. Achterbahn, Autoscooter, Schießbuden, Greifer o. ä.) entsprechen nicht dem Charakter und der traditionellen Bedeutung des Zwiebelmarktes und werden somit nicht berücksichtigt. Für den historischen Markt, den Kinderzwiebelmarkt und die übrigen Sonderbewirtschaftungsflächen gemäß § 12 können Ausnahmen zugelassen werden. Die Aufstellung eines Riesenrades gemäß § 9 bleibt hiervon unberührt.

(11) Weitere Geschäfte mit überdimensionalen Standgrößen oder Energieanschlusswerten sowie Geschäfte mit Angeboten, welche nicht dem Charakter des Zwiebelmarktes entsprechen, können vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden.

(12) Der Verkauf oder Ausschank alkoholischer Getränke in Form von Fenster- und Schalterverkauf ist im Zwiebelmarktgebiet untersagt.

### **§ 6 Allgemeine Benutzungsregelungen**

(1) Eine Zulassung am Zwiebelmarkt begründet ein persönliches Recht des Bewerbers zur Teilnahme. Eine Weitergabe dieses Rechts an Dritte, beispielsweise durch Untervermietung des Standplatzes, ist unzulässig, soweit diese Zwiebelmarktordnung keine andere Regelung trifft. Die Zulassung kann unter Auflagen und/oder Bedingungen erfolgen. Nach erfolgter öffentlich-rechtlicher Zulassung des Bewerbers wird das Benutzungsverhältnis sodann privatrechtlich durch Abschluss von privatrechtlichen Verträgen ausgestaltet. Die Bestimmungen dieser Zwiebelmarktordnung gelten neben den vertraglichen Regelungen. Bei der Entscheidung über die Zulassung werden neben dem Standplatz auch das Sortiment und die Standgröße abschließend im Benutzungsverhältnis festgelegt. Es besteht kein Anspruch seitens des Bewerbers auf einen örtlich bestimmten Standplatz.

(2) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind die Festlegungen aus der Anlage 1 allgemeinverbindlich zu beachten, sie gelten neben den Benutzungsregelungen und vertraglichen Vereinbarungen.

(3) Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Anbietergruppen herzustellen:

- a) Warenverkauf und vorführendes Handwerk zu mindestens 60 % aller Aussteller
- b) Imbissversorgung bis zu 20 % aller Aussteller
- c) Getränkeversorgung (Ausschank) bis zu 20 % aller Aussteller

Sofern es die Bewerberauswahl nicht zulässt, kann hiervon abgewichen werden oder die Gesamtanzahl der Standplätze reduziert werden.

(4) Für folgende Kategorien werden Obergrenzen und Maßgaben bezüglich der Anzahl der Stände innerhalb des Zwiebelmarktgebietes (einschließlich der Sonderbewirtschaftungsflächen) festgelegt:

a) 20 Bierstände, an denen neben Bier und Biermischgetränken lediglich noch der Ausschank und Verkauf von Glühwein, Branntwein und Spirituosen sowie alkoholfreien Getränken zulässig sind, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft,

b) 20 Weinstände (einschließlich Glühwein), bei denen kein Bier ausgeschenkt oder verkauft werden darf,

c) 25 sonstige Getränkestände, bei denen weder Bier noch Glühwein ausgeschenkt oder verkauft werden dürfen,

d) 75 Imbissstände, bei denen weder Ausschank noch Verkauf von alkoholischen Getränken zulässig sind.

Die Standflächen ergeben sich aus den Festsetzungen der Anlage 1. Ausnahmen sind nur in sachlich begründeten Einzelfällen möglich.

(5) Eine Teilnahme ein und desselben Bewerbers ist nur einmal in einer und ein weiteres Mal in einer weiteren der unter Abs. 4 a) bis d) genannten Kategorien möglich, soweit diese Zwiebelmarktordnung keine andere Regelung trifft. Dies gilt nicht für den Historischen Markt, den Kinderzwiebelmarkt und Sonderbewirtschaftungsflächen.

(6) Soweit mehr Bewerbungen eingehen, als Standplätze zu vergeben sind, orientiert sich die Auswahl der Bewerber am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen der Stadt Weimar und den platzspezifischen Gegebenheiten. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

a) Standplatzbedarf in Bezug auf örtliche Platzverhältnisse und technische Infrastruktur, b) Warenangebot (passend zum Charakter des Zwiebelmarktes, Regionalität der Produkte sowie Angebotsvielfalt) oder künstlerisches Programm,

c) Attraktivität des Bewerberangebots bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes (Verkaufseinrichtung, Warenpräsentation und Dekoration),

d) regionale Ansässigkeit des Bewerbers,

e) persönliche Zuverlässigkeit und Erfahrung des Bewerbers,

f) langjährig bekannte und bewährte Anbieter haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern,

g) Neubewerbungen (Bewerber, die in den letzten drei Jahren in Folge nicht am Zwiebelmarkt teilnahmen) erhalten im nichtkulturellen Bereich bei gleichwertiger Bewerbung den Vorzug, jedoch nur bis zu 5 % jeweils bezogen auf die entsprechenden Kategorien.

(7) Bewerbungen, die sich auf mehr als ein Jahr beziehen und bis zum Bewerbungsfristende eingegangen sind, werden nur für den kommenden Zwiebelmarkt berücksichtigt und sind im Übrigen unzulässig, soweit die Zwiebelmarktordnung keine anderen Regelungen trifft.

(8) Bewerbungen von Bewerbern, gegen die die Stadt Weimar zwei Jahre in Folge, jeweils zum Stichtag des Bewerbungsschlusses (ausgenommen Künstler), noch offene und fällige Forderungen gleich welchen Rechtsgrundes und gleich welcher Höhe hat, werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen hiervon sind nur in sachlich begründeten Einzelfällen möglich, sofern Interessen anderer Bewerber hiervon nicht berührt werden oder keine ausreichende Anzahl an Bewerbern zur Verfügung steht.

(9) Derselbe Bewerber im Sinne dieser Zwiebelmarktordnung liegt auch dann vor, wenn er in unterschiedlichen rechtlichen Formen als rechtlich eigenständige Person am Rechtsverkehr teilnimmt, sofern er zumindest über gesellschaftsrechtliche Mehrheiten an diesen verfügt. Um denselben Bewerber handelt es sich auch, wenn der Bewerber lediglich seine Rechtsform geändert hat und die Mehrheitsverhältnisse unverändert sind.

## 2. Abschnitt – Besondere Zulassungs- und Benutzungsbestimmungen

### **§ 7 Terrassen- und Außenbewirtschaftungen**

(1) Im Zwiebelmarktgebiet werden im Rahmen der Anlage 1 Standflächen für Terrassen- und Außenbewirtschaftungsflächen ortsansässiger Gewerbetreibender vorgehalten.

(2) Erteilte Sondernutzungserlaubnisse im Zwiebelmarktgebiet gleich welcher Art gelten nicht ab 0:00 Uhr des Donnerstages, der dem Zwiebelmarktbeginn vorangeht, bis 24:00 Uhr des Montages, der dem Zwiebelmarkt folgt. Soweit Sondernutzungen, wie insbesondere Außen- und Terrassenbewirtschaftungen, auch während des Zwiebelmarktes stattfinden sollen, ist eine diesbezügliche Bewerbung für eine Teilnahme zum Zwiebelmarkt gemäß § 5 erforderlich. Innerhalb der zugewiesenen Fläche für Außen- und Terrassenbewirtschaftungen ist der Verkauf bzw. die Ausgabe von Speisen und/oder Getränken im Rahmen der gewerblich angezeigten Tätigkeit des Betreibers möglich. Ein Anspruch auf Teilnahme am Zwiebelmarkt besteht nicht. Die Teilnahme über eine Außen- und Terrassenbewirtschaftung steht einer Bewerbung im Übrigen nicht entgegen.

### **§ 8 Bierstände**

(1) Zur Sicherstellung eines ausgewogenen und hochwertigen Bühnenprogramms erhält jeder Betreiber der in der Anlage 1 ausgewiesenen Bühnenstandorte (die Bühnenflächen ergeben sich aus den Festsetzungen der Anlage 1) einen Bierstandplatz kostenfrei. An diesem Bierstand ist auch Weinausschank und -verkauf einschließlich Sekt zulässig. Untervermietung ist möglich und muss mit der Stadt Weimar abgestimmt werden. Diese Rechte beziehen sich nur auf Stände am jeweiligen Platz/Straße, wie sie entsprechend Anlage 1 als Zone 1 ausgewiesen werden. Die Ausübung dieser Rechte ist der Stadtverwaltung Weimar unverzüglich, spätestens bis zum 01.06. unter Mitteilung der Biermarke schriftlich anzuzeigen. Auf Antrag gemäß § 5 kann dem Bühnenbetreiber zusätzlich am jeweiligen Platz/Straße ein Imbiss-, Wein- oder sonstiger Getränkestand (außer Bierstand) mit einer maximalen Größe (Bruttofläche) von 30 m<sup>2</sup> zugewiesen werden, bei welchem Entgelte nach „Privatrechtlicher Entgeltordnung für den Zwiebelmarkt“ erhoben werden.

(2) Als Betreiber eines Bühnenstandortes im Sinne des Absatzes 1 gilt nur, wer zum Zwiebelmarkt an drei Veranstaltungstagen Programme mit überwiegend handgemachter Live-Musik, insgesamt mindestens 20 Stunden, einschließlich Bühne und Technik auf eigene Kosten übernimmt. Die Spielzeiten obliegen dem Betreiber, längstens jedoch:

- Freitag und Samstag bis 24:00 Uhr und
- Sonntag bis 22:00 Uhr.

Die thematische Ausrichtung der Programme muss in Abstimmung mit der Stadt Weimar erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der o. g. Mindestspielzeit abgesehen werden.

(3) In Fortführung der bisherigen Tradition erhält das „Ehringsdorfer Fass“ auf dem Marktplatz traditionell einen Standplatz.

(4) Der Zwiebelmarkt der Stadt Weimar soll gemeinnützige Zwecke unterstützen. Aus diesem Grund werden

- ein Bierstandplatz am Goetheplatz dem Ausrichter des Weimarer Stadtlaufes und
- bis zu drei weiteren Bierständen

jeweils innerhalb der in Anlage 1 ausgewiesenen Standflächen Betreibern zugewiesen, die gemeinnützige Zwecke für die Stadt Weimar verfolgen. Gemeinnützige Zwecke liegen vor, wenn

- der Bewerber seine Niederlassung/Wohnsitz zum Bewerbungsschluss seit einem Jahr im Gebiet der Stadt Weimar hat und
- eine steuerliche Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit einreicht.

Zusätzlich ist, im Falle der Zuweisung eines Standplatzes, bis zum 31.03. des Folgejahres die gemeinnützige Verwendung des erzielten Gewinns entsprechend nachzuweisen (z. B. durch Verwendungsnachweise). Andernfalls wird eine Teilnahme für die nächsten zwei Folgejahre ausgeschlossen.

(5) Die Zuweisung des Bewerbers auf einen konkreten Standplatz nach Absatz 4 erfolgt durch Verlosung. Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Standplätze vorhanden sind, erfolgt ebenfalls eine Verlosung. Die Verlosung findet öffentlich in der Zeit zwischen dem 01.06. und dem 30.06. eines jeden Jahres statt und wird mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

(6) Bewerber, welche in den vergangenen drei Jahren zweimal den Zuschlag (Losglück) erhalten haben, werden für den folgenden Zwiebelmarkt von der Verlosung ausgeschlossen, sofern eine ausreichende Bewerberzahl für die zur Verfügung stehenden Standplätze vorliegt.

## **§ 9 Riesenrad**

(1) Im Zwiebelmarktgebiet wird gemäß Anlage 1 ein Riesenrad aufgestellt.

(2) Soweit mehrere Bewerbungen vorliegen, findet eine Zulassungsentscheidung statt. Dafür werden folgende Kriterien angewendet:

- a) geringer Platzbedarf des Riesenrades einschließlich Nebenflächen,
- b) hohe Höhe des Riesenrades,
- c) große Anzahl der Gondeln,
- d) Attraktivität des Erscheinungsbildes des Riesenrades,
- e) regionale Ansässigkeit des Bewerbers,
- f) soziale Preisgestaltung des Bewerbers zum Zwiebelmarkt,
- g) persönliche Zuverlässigkeit und Erfahrung des Bewerbers.

(3) Die Zulassung erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Die Stadt Weimar kann abweichend davon eine kürzere Dauer festlegen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Stadt Weimar bis zum 30.06. des Jahres, in dem die Zulassungsentscheidung stattfindet.

(5) Erfüllen mehrere Bewerber die Zulassungskriterien in der Weise, dass die Anwendung zu einem Punktegleichstand führt, entscheidet das Los. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall für ein Jahr.

### **§ 10 Historischer Markt**

(1) Im Zwiebelmarktgebiet wird gemäß Anlage 1 ein Historischer Markt integriert. Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Soweit mehrere Bewerbungen vorliegen, erfolgt die Zulassung nach folgenden Kriterien:

- a) Attraktivität des Bühnenprogramms,
- b) Darstellung von vorführenden Handwerk,
- c) äußeres Erscheinungsbild des Historischen Marktes insgesamt,
- d) Gestaltung und Angebot der einzelnen Stände,
- e) Volksfesterfahrung und Referenzen,
- f) Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung.

(3) Die Zulassung erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Die Stadt Weimar kann abweichend davon eine kürzere Dauer festlegen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Stadt Weimar bis zum 30.06. des Jahres, in dem die Zulassungsentscheidung stattfindet. Die Standplätze innerhalb der Fläche des Historischen Marktes werden eigenständig durch den Betreiber in Abstimmung mit der Stadt Weimar festgelegt. Alle mit der Nutzung anfallenden Leistungen (z. B. Strom- und Wasserversorgung, Bühnenbau und Technik, Künstler, Sicherheit, Reinigung, Toiletten und weitere Sicherheitsmaßnahmen) sind grundsätzlich durch den Betreiber in Eigenleistung zu erbringen. Im Falle der Nichtbewirtschaftung erfolgt eine Zulassungsentscheidung zur Besetzung der Standplätze durch die Stadt Weimar gemäß den Regelungen dieser Zwiebelmarktordnung.

(5) Bis zum 15.08. ist der Stadt Weimar eine Übersicht über alle Teilnehmer mit Verantwortlichen einschließlich der Angabe der Sortimente und Programme sowie einem Belegungsplan zu übergeben. Darüber hinaus können weitere – für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung relevante – Unterlagen von der Stadt Weimar abgefordert werden.

### **§ 11 Kinderzwiebelmarkt**

(1) Im Zwiebelmarktgebiet wird gemäß Anlage 1 ein Kinderzwiebelmarkt integriert. Dieser wird ausgerichtet von der Stadt Weimar mit Unterstützung gemeinnütziger Vereine sowie Träger der Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Kinderbüro der Stadt Weimar.

(2) Der Kinderzwiebelmarkt leistet einen besonderen kulturellen Beitrag zum Zwiebelmarkt in Form von Angeboten und Attraktionen für Kinder und Familien. Die Standplätze innerhalb der Fläche des Kinderzwiebelmarktes werden eigenständig durch den Betreiber in Abstimmung mit der Stadt Weimar festgelegt. Im Falle der Nichtbewirtschaftung erfolgt eine Zulassungsentscheidung zur Besetzung der Standplätze durch die Stadt Weimar gemäß den Regelungen dieser Zwiebelmarktordnung.

### **§ 12 Bewirtschaftung gesonderter Nutzungsflächen (Sonderbewirtschaftungsflächen)**

(1) Im Zwiebelmarktgebiet können weitere themenbezogene Nutzungsfläche integriert

werden. Diese sollen grundsätzlich gastronomische und kulturelle Angebote vorhalten.

(2) Über die Bewirtschaftung der Nutzfläche entscheidet die Stadt Weimar bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres nach festgelegten Kriterien (gesonderte Ausschreibung). Die Zulassung kann mehrjährig erfolgen. Die Standplätze innerhalb dieser Fläche werden eigenständig durch den Betreiber in Abstimmung mit der Stadt Weimar festgelegt. Im Falle der Nichtbewirtschaftung erfolgt eine Zulassungsentscheidung zur Besetzung der Standplätze durch die Stadt Weimar gemäß den Regelungen dieser Zwiebelmarktordnung.

(3) Bis zum 15.08. ist der Stadt Weimar eine Übersicht über alle Teilnehmer mit Verantwortlichen einschließlich der Angabe der Sortimente und Programme sowie einem Belegungsplan zu übergeben. Darüber hinaus können weitere – für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung relevante – Unterlagen von der Stadt Weimar abgefordert werden.

### **§ 13 Straßenkünstler**

(1) Straßenkünstler können sich bei der Stadt Weimar gemäß § 5 Abs. 1 und 2 ohne Fristen zur Teilnahme am Zwiebelmarkt bewerben. Die Teilnahme am Zwiebelmarkt ist zulassungspflichtig. Die Bewerbung muss spätestens am jeweiligen Veranstaltungstag vor dem Auftritt im vor Ort ausgewiesenen Straßenkunstbüro erfolgen.

(2) Straßenkünstler sind Künstler, die im Bereich der darstellenden und bildenden Kunst den Zwiebelmarkt ohne Anspruch auf einen festen Standplatz bereichern wollen. Straßenkünstler sollten dem Charakter und der traditionellen und kulturellen Bedeutung des Zwiebelmarktes entsprechen.

(3) Verkaufstätigkeiten von Straßenkünstlern sind nur zulässig, wenn entweder  
a) unmittelbar vor Ort geschaffene Kunstwerke verkauft werden, wie insbesondere vor Ort geschaffene Portraits oder Zeichnungen, oder  
b) vorproduzierte Gegenstände, die die dargestellte Kunst reproduzierbar machen, wie insbesondere bei Musikern aktuelle Medienerzeugnisse (CDs und sonstige Tonträger) der unmittelbar und tatsächlich auftretenden Musiker, aus eigener Produktion angeboten werden.

(4) Von einer Teilnahme zum Zwiebelmarkt ausgenommen werden entsprechend Absatz 2 musikalische oder künstlerische Darbietungen, die nicht dem kulturellen Charakter und der traditionellen kulturellen Bedeutung des Zwiebelmarktes entsprechen.

(5) Die Standplätze und Auftrittszeitpunkte für Straßenkünstler sind begrenzt und werden mit der Zulassung durch die Stadt Weimar festgelegt.

(6) Zuwiderhandlungen von Straßenkünstlern können mit einem Platzverweis und Nichtberücksichtigung in den Folgejahren geahndet werden.

### **§ 14 Stadtlauf**

(1) Während des Zwiebelmarktes wird traditionell am Samstag der Weimarer Stadtlauf

ausgetragen. Die Strecke des Stadtlaufes wird auf Vorschlag des Ausrichters in Abstimmung mit der Stadt Weimar festgelegt.

(2) Für einzelne Standbetreiber sind während des Stadtlaufes (inkl. Auf- und Abbau) entlang der Strecke örtliche Einschränkungen durch notwendige Absperr- und Sicherheitsmaßnahmen möglich. Der Streckenverlauf ist nach jährlicher Festlegung [www.weimarer-stadtlauf.de](http://www.weimarer-stadtlauf.de).

### 3. Abschnitt – Allgemeine Teilnahmeregelungen

#### **§ 15 Allgemeine Teilnahmebedingungen**

(1) Die Bestimmungen in Abschnitt 3 gelten als allgemeine Regelungen für die Teilnahme und werden Bestandteil der Verträge gemäß § 6 Abs. 1.

(2) Der Stadt Weimar obliegt das Hausrecht auf allen Flächen innerhalb des festgesetzten Zwiebelmarktgebietes. Im Falle von unerlaubten Nutzungen für jegliche Zwecke können seitens der Stadt Weimar Verbote bzw. Platzverweise erteilt werden.

(3) Jeder zugelassene Teilnehmer erhält Teilnehmerkarten als Bestätigung zur Teilnahme am Zwiebelmarkt. Diese beinhalten mindestens die Firmenbezeichnung und/oder Name des Standplatzinhabers, Geschäftsname sowie den zugewiesenen Standplatz. Die weiße Teilnehmerkarte ist vor Ort sichtbar am Stand anzubringen, die rote Teilnehmerkarte dient als Zufahrtsberechtigung in das Marktgebiet im Rahmen des Auf- und Abbaus bzw. zur Warenanlieferung und ist sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.

(4) Der Standplatzinhaber hat sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(5) Rettungsgassen, Fluchtwege oder Zugänge/Zufahrten zu umliegenden Gebäuden sind ständig freizuhalten. Das Aufstellen von Warenträgern, Werbeaufstellern o. ä. in engen Straßen oder Eckbereichen ist untersagt.

(6) Ein zwiebelmarkttypisches Dekorieren des Standes ist wünschenswert.

(7) Veränderungen zu vertraglichen geregelten Inhalten (z. B. Standgröße, Warensortiment) sind nur auf Antrag bzw. nach vorheriger Absprache mit der Stadt Weimar möglich. Es erfolgt ggf. eine entsprechende Nachberechnung.

(8) Das Organisationsbüro zum Weimarer Zwiebelmarkt befindet sich für den Zeitraum der Veranstaltung im Gebäude der Stadtverwaltung Weimar, Markt 13/14 (Ausschilderung erfolgt vor Ort). Vorkommnisse oder Probleme jeglicher Art sind dort unverzüglich zu melden. Ansprechpartner vor Ort ist der diensthabende Marktmeister unter der ausgewiesenen Telefonnummer sowie der beauftragte städtische Gewerbeprüfdienst. Diesen Personen sind jeweils der Zutritt zum Geschäft zu Kontrollzwecken in dessen Beisein zu gestatten.

(9) Auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird hingewiesen. Dies gilt

insbesondere für den gesetzlichen Mindestlohn, der Preisangabenverordnung, der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung und weiterer geltender Regelungen. Zudem wird besonders auf die Einhaltung der Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Weimar und die in § 5 der Baumschutzsatzung enthaltenen Verbote verwiesen.

(10) Zu den speziellen Vorgaben des Brandschutzes, des Arbeitsschutzes und des Jugendschutzes wird auf die jeweiligen Merkblätter als Vertragsbestandteil hingewiesen. Das am Stand beschäftigte Personal ist auf die entsprechenden Bestimmungen hinzuweisen. Es wird empfohlen, die Merkblätter gut sichtbar im Verkaufsbereich des Standes/Geschäfts anzubringen.

(11) Es sind nur technische Produkte zum Verkauf anzubieten, die den Sicherheitsvorschriften in der Europäischen Union entsprechen. Sie müssen mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sein (z.B. CE-Zeichen), mit denen der Hersteller erklärt, dass die Produkte (u. a. Spielzeug) den Richtlinien der EU entsprechen. Hinweise für den Verbraucher müssen in deutscher Sprache gehalten sein.

(12) Die Stadt Weimar stellt die für die Besucher und Gäste sowie Standbetreiber notwendigen sanitären Einrichtungen (öffentliche WC-Anlagen und Toilettencontainer) zur Verfügung bzw. sorgt für deren Nutzbarkeit. Die Kunden sind bei Bedarf an die bekannt gemachten Standorte zu verweisen.

### **§ 16 Marktzeiten und Fahrzeugverkehr**

(1) Für die Teilnahme am Zwiebelmarkt gelten folgende Pflichtöffnungszeiten (Marktzeiten):

- Freitag von 12:00 bis 18:00 Uhr,
- Samstag von 06:00 bis 18:00 Uhr,
- Sonntag von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Erweiterte Rahmenöffnungszeiten sowie Auf- und Abbauzeiten werden durch die Stadt Weimar im Benutzungsverhältnis vertraglich festgelegt.

(2) Der Standaufbau ist ab Freitag 6:00 Uhr vorzunehmen und muss mit Marktbeginn abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Weimar kann der Aufbau auch bereits am Donnerstag vor dem Zwiebelmarkt erfolgen (Gastronomie). Hinsichtlich der Lärmgeräusche ist größtmögliche Rücksicht auf Anwohner zu nehmen.

(3) Der Standabbau ist täglich ab 18:00 Uhr möglich und muss bis Montag nach Veranstaltungsende um 12:00 Uhr abgeschlossen sein. Hinsichtlich der Lärmgeräusche ist größtmögliche Rücksicht auf Anwohner zu nehmen.

(4) Während der Marktzeiten (Pflichtöffnungszeiten) ist das Befahren des Marktgebietes mit Fahrzeugen nicht gestattet (Ausnahme Verkaufswagen und –anhänger). Die Zufahrt zum Marktgebiet ist – im Besitz der roten Teilnehmerkarte – nur außerhalb der Pflichtöffnungszeiten zum Zwecke der Warenanlieferung und zum Auf- und Abbau der Stände gestattet. Alle Kraftfahrzeuge haben den Marktbereich bis zum Beginn der Marktzeiten zu verlassen und sind eigenverantwortlich unter Beachtung der StVO außerhalb des Marktbereiches abzustellen. Das Parken am Stand ist ausdrücklich untersagt. Auf Antrag können kostenpflichtige

Parkgenehmigungen für einen ausgewiesenen Händlerparkplatz ausgegeben werden. Reservierungen sind vorab telefonisch, schriftlich oder elektronisch möglich; die Reservierung gilt bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn.

(5) Kühlwagen oder Vorbereitungswagen zur Warenlagerung müssen separat angemeldet werden und sind in begrenzter Anzahl innerhalb des Marktgebietes zulässig – entweder auf separat ausgewiesenen Stellplätzen oder im Rahmen der beantragten Standplatznutzung mit einer max. Größe von 10 m<sup>2</sup>. Entsprechende Standgelder werden gemäß Privatrechtlicher Entgeltordnung für den Zwiebelmarkt erhoben.

### **§ 17 Platznutzung, Reinigung, Sauberhaltung und Abfallentsorgung**

(1) Der Teilnehmer hat während der Marktzeiten sowie Auf- und Abbauzeiten geeignete Maßnahmen zu treffen, sodass die Oberfläche des Platzes nicht beschädigt oder verschmutzt wird. Es darf auf dem genutzten Standplatz keine Grundreinigung des eigenen Geschäfts bzw. eine Reinigung mit Chemikalien durchgeführt werden.

(2) Jeder Teilnehmer ist für Ordnung und Sauberkeit in unmittelbarer Standplatznähe verantwortlich, dies beinhaltet die Reinigung, Sauberhaltung und Abfallentsorgung. Die Standplätze sind durch den Standplatzzinhaber durchgängig sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Abfälle dürfen keinesfalls an Gebädefassaden gestapelt werden (Brandgefahr!). Auch die Ablagerung von Kartonagen oder sonstigen Abfällen am Standplatz ist untersagt. Zur unmittelbaren Standplatznähe gehört auch der Bereich bis zu zwei Meter um den Stand herum.

(3) Anbieter von Imbiss- und Getränkeständen haben Abfallbehälter in geeigneter Größe am Stand vorzuhalten. Für Besucherabfälle werden zusätzlich Behälter durch die Stadt Weimar aufgestellt. Weitere Abfallarten sind getrennt entsprechend der Hinweise aus dem Merkblatt „Hinweise zu abfallarmen Märkten“ (Anlage zum Vertrag) zu entsorgen. Der städtisch beauftragte Entsorgungsbetrieb reinigt die Hauptverkehrswege und entsorgt die Abfälle (Leerung der Tonnen und Abfallbehälter) jeweils zwischen den Marktzeiten.

### **§ 18 Strom- und Wasserversorgung; Verlegen von Leitungen, Kabeln und Schläuchen**

(1) Der Teilnehmer nutzt die durch die Stadt Weimar bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen zur Strom- und Wasserversorgung, dies gilt nur im Falle der vorherigen Anmeldung.

(2) Der Teilnehmer hat bei seinem Energiebedarf die Anschlussart und die Anschlussleistung in kW anzugeben. Grundsätzlich wird maximal ein Anschluss pro Teilnehmer zur Verfügung gestellt, welcher gegebenenfalls selbstständig auf die einzelnen Geräte zu verteilen ist. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.

(3) Imbiss- und Getränkestandbetreiber (Ausschank) haben grundsätzlich einen festen Wasseranschluss anhand eines zertifizierten Trinkwasserschlauchs zu ver-

wenden. In Ausnahmefällen sind Trinkwasserkanister zulässig. Beide Varianten sind vor Benutzung nach der allgemein anerkannten Regel der Technik zu spülen und gegebenenfalls zu desinfizieren.

(4) Die von der Strom- und Wasserversorgungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden Leitungen, Kabel und Schläuche sind vom Teilnehmer ausreichend bereitzustellen sowie ordnungsgemäß und gefahrenfrei zu verlegen. Die Leitungen müssen jeweils den gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung bei Märkten und Volksfesten entsprechen.

(5) Durch den Teilnehmer verursachte Schäden an den Strom- oder Wasserversorgungsanlagen werden durch diesen beglichen. Gleiches gilt für vom Teilnehmer verursachte Havarien.

(6) Eine eigenmächtige Entnahme von Strom oder Wasser wird strafrechtlich verfolgt.

(7) Abwasser ist ausschließlich in die dafür vorgesehene Kanalisation einzuleiten oder in geschlossenen Behältern zur ordnungsgemäßen Entsorgung andernorts mitzunehmen. Das Material ist vom Teilnehmer in ausreichender Länge bereitzustellen. Im Übrigen wird auf die §§ 19 und 20 verwiesen.

### **§ 19 Verwendung von Mehrweggeschirr, Verbot von Glasgetränkebehältnissen**

(1) Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken ist seitens der Teilnehmer vorzugsweise geeignetes Mehrweggeschirr zu verwenden, für welches ein Pfand zu erheben ist. Sollte dies nicht möglich sein, kann Einweggeschirr aus essbaren Materialien verwendet werden oder alternativ aus biologisch abbaubaren/kompostierbaren Materialien, für welches ebenfalls ein Pfand zu erheben ist. Die Stadt kann die Verwendung von Mehrweggeschirr als vertragliche Teilnahmebedingung festlegen.

(2) Bei der Verwendung von Mehrweggeschirr gelten die Vorgaben der *Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten anlässlich des jährlichen Zwiebelmarktes in der Stadt Weimar* (Verbot von Glasgetränkebehältnissen). Demnach ist es untersagt, innerhalb des Marktgebietes Glasgetränkebehältnisse zu verkaufen und mitzuführen. Dies gilt auch für den Ausschank alkoholischer Getränke. Somit sind ausnahmslos alle entsprechenden Anbieter zur Verwendung von Mehrwegbechern, z. B. in Hartplastik, verpflichtet, für welches ein Pfand zu erheben ist. Im Übrigen gilt Absatz 1.

(3) Es sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zur hygienischen Reinigung des Geschirrs gemäß den aktuellen rechtlichen Vorgaben und Standards zu beachten. Dazu zählt das fachgerechte Spülen des Geschirrs in einer gewerbezweckdienlichen Geschirrspülmaschine. In Einzelfällen können Ausnahmen auf Antrag zugelassen werden.

### **§ 20 Weitere spezielle Regelungen für Versorgungsstände (Imbiss-, Getränke- und Süßwarenanbieter)**

(1) Für den Ausschank von alkoholischen Getränken hat die Stadt Weimar eine

Allgemeinverfügung für den Zeitraum des Zwiebelmarktes erlassen, welche alle Anbieter von alkoholischen Getränken von dem Erfordernis einer Reisegewerbekarte bzw. einer Ausnahmegewilligung für eine Ausschankgenehmigung befreit.

(2) Die Standabnahmen hinsichtlich der Lebensmittelhygiene (Gesundheitsamt, Lebensmittelüberwachungsamt) und des Brandschutzes erfolgt am Zwiebelmarktfreitag ab 9:00 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände aufgebaut sein und der Standplatzzinhaber oder eine beauftragte Person müssen vor Ort sein. Andernfalls kann die Öffnung versagt werden. Vorzulegen sind die Gesundheitsausweise oder Belehrungsnachweise i. S. des Infektionsschutzgesetzes.

(3) Die allgemeinen Hygiene- und Kennzeichnungsvorschriften des Lebensmittelrechtes, insbesondere der VO (EG) 852/2004, sind am Marktstand zu gewährleisten. Hierfür ist das im Anhang beigefügte Merkblatt „Hygienische Mindestanforderungen bei der Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln auf dem Weimarer Zwiebelmarkt“ im Anhang zu beachten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Mehrweggeschirr (Getränkebehältnisse, Teller, Besteck etc.) fachgerecht in einer gewerbebezweckdienlichen Geschirrspülmaschine zu reinigen ist. Bei erstmaliger Teilnahme am Zwiebelmarkt sowie bei spezifischen Fragen zur Umsetzung des Hygienestandards werden Sie gebeten, sich an das städtische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu wenden (Tel. z. B. 03643 / 762 851).

(4) Seitens des Teilnehmers sind ausreichend Schlauchmaterial sowie verschiedene Kupplungen bereitzustellen. Es dürfen nur für Trinkwasser zugelassene Trinkwasserschläuche verwendet werden, welche KTW- und DVGW geprüft sind. Bei Verlegen einer provisorischen Trinkwasserleitung am Stand ist diese vor Inbetriebnahme zu desinfizieren und gründlich zu spülen. Auch eine Desinfektion und Spülung der nicht ortsfesten Wasserversorgungsanlagen einschließlich Entnahmehahn ist durchzuführen. Dies alles ist durch ein Spülprotokoll zu belegen. Die Getränkeleitungen der Schankanlage sind vor Inbetriebnahme zu reinigen (längstens 3 Tage vorher); der Reinigungsnachweis ist im Betriebsbuch zu vermerken. Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Das Abwasser ist direkt in das Abwassernetz abzuleiten bzw., sofern dies nicht möglich ist, nach Absprache mit der Stadt Weimar bzw. dem zuständigen Wasserwirtschaftsträger schadlos zu beseitigen. Die Schankstellen von Bier, Wein und anderen Getränken sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten. Weitere Hinweise sind dem beiliegenden Merkblatt zur Trinkwasserversorgung zu entnehmen.

### **§ 21 Immissionsschutz und Musikbeschallung**

Mikrophone, Lautsprecher oder sonstige Anlagen und Tonträger (Musikbeschallung) sowie Musikdarbietungen an den Ständen sind untersagt. Die Musikbeschallung obliegt der Stadt Weimar bzw. den Betreiber der Bühnen gemäß den vertraglichen Regelungen. Ausnahmen können von der Stadt Weimar zugelassen werden.

## **§ 22 Haftung**

Die Stadt Weimar übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden, die während der Dauer des Zwiebelmarktes einschließlich Auf- und Abbau eintreten. Der Teilnehmer stellt die Stadt Weimar frei von Ansprüchen Dritter, die aus der Standplatznutzung geltend gemacht werden. Die Stadt Weimar haftet nicht für Schäden am Eigentum des Teilnehmers und für Gefahren, die vom Eigentum des Teilnehmers ausgehen.

## **§ 23 Zuwiderhandlungen**

(1) Die Stadt Weimar vereinbart Vertragsstrafen mit den Teilnehmern (außer Straßenkünstler) im Falle von Zuwiderhandlungen. Zuwiderhandlungen stellen einen Verstoß gegen vertragliche Pflichten des Teilnehmers dar. Zuwider handelt, wer

1. entgegen § 5 Abs. 8 keinen barrierefreien Zugang zur Verkaufseinrichtung hat,
2. entgegen § 5 Abs. 11 alkoholische Getränke in Form von Fenster- bzw. Schalterverkauf verkauft,
3. entgegen § 6 Abs. 1 das wirtschaftliche Risiko eines Standplatzes, z. B. durch Untervermietung, an einen Dritten überträgt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 ein anderes als das zugelassene Sortiment ausstellt,
5. entgegen § 13 Abs. 3 nicht zugelassene Verkaufstätigkeiten ausübt,
6. entgegen § 15 Abs. 4 Rettungsgassen oder Fluchtwege dauerhaft blockiert,
7. entgegen § 16 Abs. 1 bis 4 die Pflichtöffnungszeiten oder Auf- und Abbauzeiten nicht einhält oder während der Pflichtöffnungszeiten das Marktgebiet befährt,
8. entgegen § 17 die Vorgaben zur Reinigung, Sauberhaltung und Abfallentsorgung nicht einhält,
9. entgegen § 19 Abs. 1 nicht essbares oder biologisch abbaubares/kompostierbares Einweggeschirr ausgibt oder gegen die geltende Pfandpflicht verstößt,
10. entgegen § 21 nicht zugelassene Musikbeschallung oder Musikdarbietungen am Stand ausübt.

(2) Die Zuwiderhandlung kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Vertragsstrafe bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Die Vertragsstrafe kann für jeden Verstoß nach Abs. 1 und auch wiederholt fällig werden.

## **§ 24 Beendigung des Vertrages**

(1) Die Stadt Weimar ist bei schwerwiegenden Vertragsverstößen oder Missachtung gesetzlicher Bestimmungen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt und behält sich den sofortigen Abbau vor. Den Widerruf der Zulassung zur Teilnahme behält sich die Stadt Weimar hierbei vor. Standgelder und Pauschalen werden in diesem Fall nicht erstattet. Darüber hinaus ist der Ausschluss vom Zwiebelmarkt für die Folgejahre möglich. Beispielhaft gelten Handlungen, welche die die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, z. B. durch:

- a) eigenmächtige Erweiterung des Warensortiments und/oder der Standgröße
- b) eigenmächtige Entnahme von Strom und/oder Wasser ohne vorherige Anmeldung

- c) Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften (insbesondere zu brandschutz-, arbeitsschutz-, sicherheits-, ordnungs- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen) sowie vertraglicher Vereinbarungen
- d) Missachtung von Anweisungen des städtischen Veranstaltungs-, Ordnungs- und Sicherheitspersonals

(2) Im Falle der eigenmächtigen Erweiterung der Standgröße oder unbefugter Nutzung von Strom oder Wasser wird zudem eine Nachberechnung in voller Höhe gemäß Privatrechtlicher Entgeltordnung für den Zwiebelmarkt erfolgen.

#### 4. Abschnitt – Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

##### **§ 25 Schlussbestimmungen**

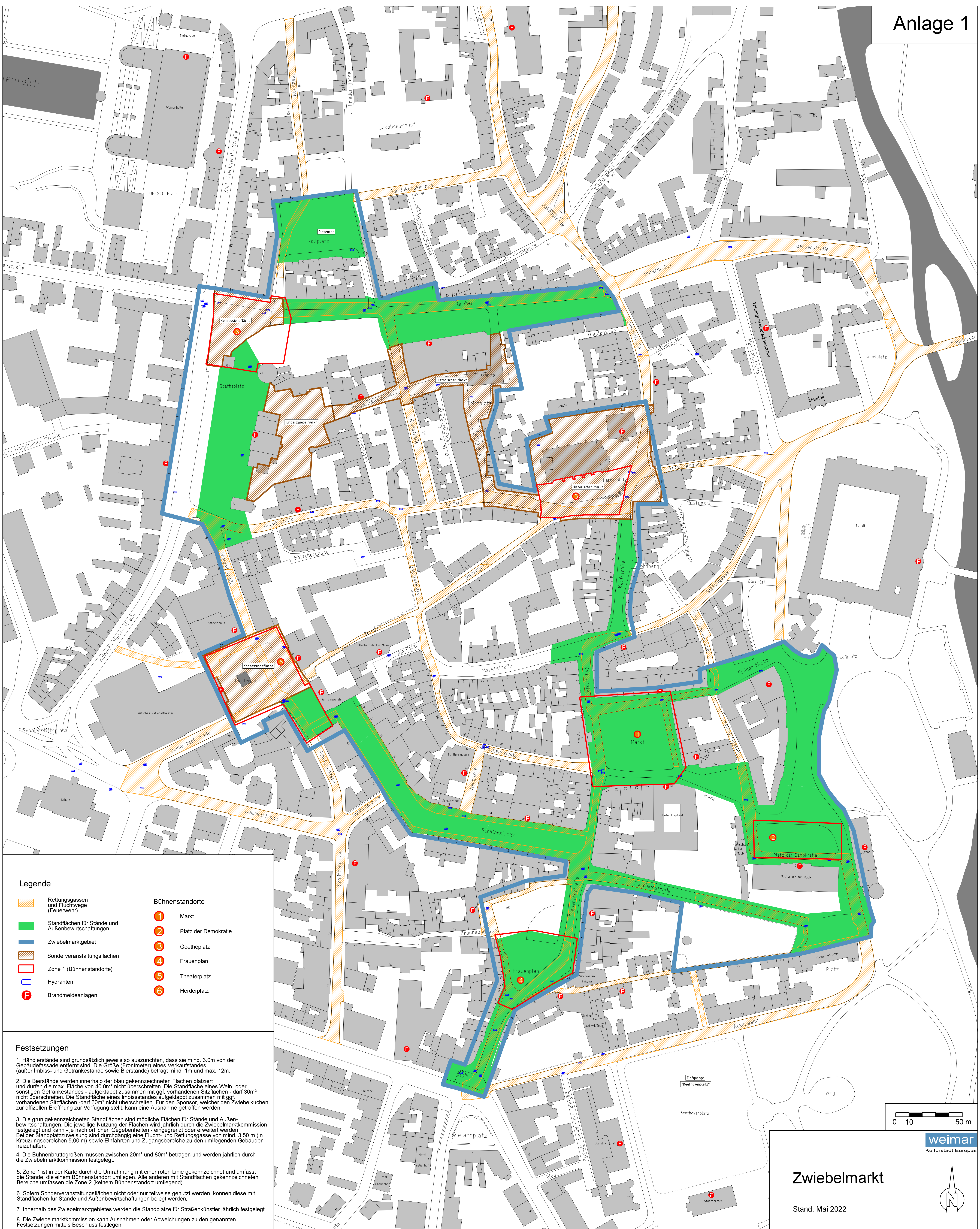
Bezeichnungen nach dieser Zwiebelmarktordnung gelten in allen geschlechtlichen Formen (m/w/d).

##### **§ 26 In-Kraft-Treten**

Die Zwiebelmarktordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weimar, den 02.02.2023

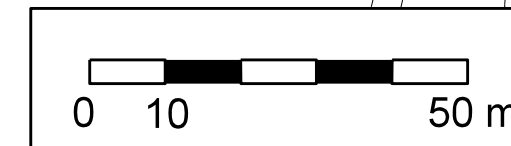
**Zwiebelmarktordnung:** Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 02/23 vom 15.02.2023, S. 15



- Legende**
- Rettungsgassen und Fluchtwege (Feuerwehr)
  - Standflächen für Stände und Außenbewirtschaftungen
  - Zwiebelmarktgebiet
  - Sonderveranstaltungsflächen
  - Zone 1 (Bühnenstandorte)
  - Hydranten
  - F Brandmeldeanlagen
- Bühnenstandorte**
- 1 Markt
  - 2 Platz der Demokratie
  - 3 Goetheplatz
  - 4 Frauenplan
  - 5 Theaterplatz
  - 6 Herderplatz

**Festsetzungen**

1. Händlerstände sind grundsätzlich jeweils so auszurichten, dass sie mind. 3,0m von der Gebäudefassade entfernt sind. Die Größe (Frontmeter) eines Verkaufstandes (außer Imbiss- und Getränkestände sowie Bierstände) beträgt mind. 1m und max. 12m.
2. Die Bierstände werden innerhalb der blau gekennzeichneten Flächen platziert und dürfen die max. Fläche von 40,0m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Standfläche eines Wein- oder sonstigen Getränkestandes - aufgeklappt zusammen mit ggf. vorhandenen Sitzflächen - darf 30m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Standfläche eines Imbissstandes aufgeklappt zusammen mit ggf. vorhandenen Sitzflächen - darf 30m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Für den Sponsor, welcher den Zwiebelkuchen zur offiziellen Eröffnung zur Verfügung stellt, kann eine Ausnahme getroffen werden.
3. Die grün gekennzeichneten Standflächen sind mögliche Flächen für Stände und Außenbewirtschaftungen. Die jeweilige Nutzung der Flächen wird jährlich durch die Zwiebelmarkt-Kommission festgelegt und kann - je nach örtlichen Gegebenheiten - eingegrenzt oder erweitert werden. Bei der Standplatzzuweisung sind durchgängig eine Flucht- und Rettungsgasse von mind. 3,50 m (in Kreuzungsbereichen 5,00 m) sowie Einfahrten und Zugangsbereiche zu den umliegenden Gebäuden freizuhalten.
4. Die Bühnenbruttogrößen müssen zwischen 20m<sup>2</sup> und 80m<sup>2</sup> betragen und werden jährlich durch die Zwiebelmarkt-Kommission festgelegt.
5. Zone 1 ist in der Karte durch die Umrahmung mit einer roten Linie gekennzeichnet und umfasst die Stände, die einem Bühnenstandort umliegen. Alle anderen mit Standflächen gekennzeichneten Bereiche umfassen die Zone 2 (keinem Bühnenstandort umliegend).
6. Sofern Sonderveranstaltungsflächen nicht oder nur teilweise genutzt werden, können diese mit Standflächen für Stände und Außenbewirtschaftungen belegt werden.
7. Innerhalb des Zwiebelmarktgebietes werden die Standplätze für Straßenkünstler jährlich festgelegt.
8. Die Zwiebelmarkt-Kommission kann Ausnahmen oder Abweichungen zu den genannten Festsetzungen mittels Beschluss festlegen.



Zwiebelmarkt

Stand: Mai 2022

